

## 2. Möglichkeiten der Pensionierung

### 2.1. Einleitung

In Bezug auf die Möglichkeiten, in Pension zu gehen, bestehen gravierende Unterschiede zwischen Beamten und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis auf einem Vertrag beruht. Bei Beamten bleibt das (öffentlich-rechtliche) Dienstverhältnis auch nach der Pensionierung (Ruhestandsversetzung) aufrecht; es entfällt „lediglich“ die Arbeitspflicht und anstelle des Gehaltes tritt der Ruhebezug. Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis auf Vertrag beruht, ist das Vorliegen eines Pensionsanspruches dagegen prinzipiell unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu beurteilen; ein Arbeitsverhältnis (aus dem ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird) wirkt sich allerdings negativ auf den Bezug einer Frühpension aus.<sup>3</sup>

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Systemen besteht darin, dass die für die Pension erforderlichen Altersgrenzen bei Beamten nicht zwischen Männern und Frauen differenzieren. Im ASVG bzw APG wird diese Differenzierung dagegen erst langfristig beseitigt.<sup>4</sup> Schließlich sieht das BDG (grundsätzlich) zwingend einen Übertritt in den Ruhestand bei Erreichen des Regelpensionsalters vor. Im Regime des ASVG bzw APG ist der Arbeitnehmer hingegen nicht dazu verhalten, ab Erreichung eines bestimmten Alters „in Pension zu gehen“ (auch wenn er die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension erfüllt).

### 2.2. Auf Vertrag beruhende Arbeitsverhältnisse

#### 2.2.1. Überblick

Das ASVG bzw das APG kennen folgende Pensionsarten:

- die Alterspension
- die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- die Korridorpension
- die Schwerarbeitspension
- die Invaliditätspension (Arbeiter) bzw Berufunfähigkeitspension (Angestellte)

Hinzu kommt das Sonderruhegeld nach dem NSchG. Dabei handelt es sich um eine „Quasi-Pension“, weshalb diese Leistungsart ebenfalls in die Darstellung aufgenommen wird.

Das APG ist grundsätzlich nur auf Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, anzuwenden (für zuvor geborene Personen bleibt daher weiterhin das ASVG gül-

---

<sup>3</sup> Eingehend zum Pensionsrecht *Milisits/Wolff*, Handbuch zur gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich.

<sup>4</sup> Dies kann insbesondere bei Geschlechtsumwandlungen nach Erreichen des niedrigeren (für Frauen geltenden) Pensionsanfallsalters Probleme bereiten (vgl OGH 10 ObS 29/09a).

tig); der Anspruch auf Korridor pension und Schwerarbeits pension besteht allerdings auf für vor dem 1.1.1955 Geborene. Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG erworben haben, gelten prinzipiell weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen des ASVG, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist.<sup>5</sup> Somit unterliegen nur Personen, die ab 1.1.2005 erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, ausschließlich dem APG.

### 2.2.2. Alterspension

Die Zuerkennung der Alterspension (auch „Regelpension“ genannt) setzt die Vollendung eines bestimmten Lebensalters (Regelpensionsalter) und die Erfüllung der Wartezeit voraus.

Das Regelpensionsalter erreichen Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Beginnend mit 1.1.2024 wird das Regelpensionsalter für weibliche Versicherte bis 2033 jährlich um sechs Monate erhöht.<sup>6</sup>

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn

- mindestens 180 Beitragsmonate oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Pensionsstichtag

vorliegen.

Bei Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, sind für die Erfüllung der Wartezeit 180 nach dem APG erworbene Monate erforderlich. Dabei genügt es, wenn 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurde. Kindererziehungszeiten aus der Zeit vor dem 1.1.2005 werden als Versicherungszeiten angerechnet.

### 2.2.3. Vorzeitige Alterspensionen

#### 2.2.3.1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Die vorzeitige Alterspension kommt nur (mehr) für Männer, die bis zum 30.9.1952, und für Frauen, die bis zum 30.9.1957 geboren sind, in Betracht. Das dafür notwendige Zugangsalter wird schrittweise angehoben. Diese Übergangsbestimmungen erfassen Frauen, die zwischen dem 1.1.1948 und dem 1.10.1957, und Männer, die zwischen dem 1.1.1943 und 1.10.1952 geboren sind.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Die Höhe der Pension ist in diesem Fall aufgrund einer Parallelrechnung zu ermitteln, es sei denn, dass der Anteil der im APG- oder ASVG-System erworbenen Versicherungszeiten geringer als 5 % der Gesamtversicherungszeiten oder weniger als 36 Versicherungsmonate ist.

<sup>6</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>7</sup> Siehe Anhang 3.

Zur Erfüllung der Wartezeit sind

- 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
- 450 Versicherungsmonate

erforderlich. Als Beitragsmonate der Pflichtversicherung gelten auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind sowie bis zu 30 Monate Ableistung des Präsenz- bzw Zivil- oder Ausbildungsdienstes.

### **2.2.3.2. Begünstigung für Langzeitversicherte**

Vor dem 1.1.1959 geborene Frauen, die 480 Beitragsmonate (entspricht 40 Beitragsjahren) erworben haben, sowie vor dem 1.1.1954 geborene Männer, die 540 Beitragsmonate (entspricht 45 Beitragsjahren) erworben haben, können bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres (Frauen) bzw. 60. Lebensjahres (Männer) in Pension gehen (so genannte „Hacklerregelung“).<sup>8</sup> Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Pension überdies abschlagsfrei. Bei Frauen des Geburtsjahrgangs 1959 und Männern des Geburtsjahrgangs 1954 tritt das 59. bzw 64. Lebensjahr an die Stelle des 55. bzw 60. Lebensjahres.

Als Beitragsmonate gelten Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit sowie Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung (zB nachgekauft Schul- oder Studienzeiten), Zeiten des Wochengeldbezuges, Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (bis zu 30 Monaten), Zeiten der Kindererziehung (bis zu 60 Monaten), Zeiten des Krankengeldbezuges oder Zeiten der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor Einführung des GSVG bzw BSVG.

### **2.2.3.3. Schwerarbeitspension**

Frauen, die nach dem 31.12.1958 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und 480 Beitragsmonate erworben haben, sowie Männer, die nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959 geboren sind und 540 Beitragsmonate erworben haben, können mit Vollendung des 55. Lebensjahres (Frauen) bzw 60. Lebensjahres (Männer) (mit reduziertem Abschlag) in Pension gehen, wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen. Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, erfüllen die Voraussetzungen jedenfalls auch bei Erreichen der für zwischen dem 1.1.1954 und dem 31.12.1958 geborene Männer geltenden Bedingungen.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl *Neumann/Schindler*, Die „Hacklerregelung“ – ein Pensionsprivileg? ASoK 2008, 476.

<sup>9</sup> Die (nicht zwischen Männern und Frauen differenzierende und auch explizit als „Schwerarbeitspension“ bezeichnete) Pension gemäß § 4 Abs 3 APG und die vorzeitige Alterspension bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten gemäß § 607 Abs 14 werden hier unter dem Begriff „Schwerarbeitspension“ zusammengefasst.

Der Begriff „Schwerarbeit“ iSd Gesetzes wird durch VO BGBl II Nr 104/2006 näher definiert.<sup>10</sup> In diese Definition soll allerdings nicht jede Art von Schwerarbeit, sondern nur besonders belastende Schwerarbeit einbezogen werden.<sup>11</sup> Die Zustellung von Tiefkühlprodukten per LkW fällt daher nicht unter den Begriff „Schwerarbeit“ iSd § 1 Abs 1 Z 2 dieser VO bzw Art VII Abs 2 Z 3 NSchG.<sup>12</sup>

### **2.2.3.4. Korridorpension**

Die Inanspruchnahme der Korridorpension setzt die Vollendung des 62. Lebensjahres und das Vorliegen von mindestens 450 Versicherungsmonaten voraus. Die Korridorpension gebührt allerdings nicht in voller Höhe, sondern ist mit Abschlägen verbunden.

### **2.2.4. Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension**

Die Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension setzt die Erfüllung einer – vom Lebensalter des Versicherten abhängigen – Wartezeit und das Vorliegen von Invalidität bzw Berufsunfähigkeit voraus. Ob der Versicherte invalid bzw berufsunfähig ist, hängt maßgeblich davon ab, welche anderen Tätigkeiten auszuüben ihm zumutbar ist (Berufsschutz). Dabei hängt der Umfang der Tätigkeiten, auf die der Versicherte verwiesen werden kann, von seiner Ausbildung und seinem Lebensalter ab.

### **2.2.5. Sonderruhegeld**

Gemäß Art X Abs 1 NSchG hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres (Männer) bzw 52. Lebensjahres (Frauen) Anspruch auf Sonderruhegeld, wenn

- der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag zumindest zur Hälfte mit Beitragsmonaten iSd §§ 225, 226 ASVG gedeckt ist oder
- vor dem Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate iSd §§ 225, 226 ASVG vorliegen, für die Beiträge gemäß Art XI Abs 3 entrichtet worden sind.

Das Sonderruhegeld gebührt in Höhe der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG, auf die am Stichtag bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen Anspruch bestanden hätte. Für den Bereich der Sozialversicherung, des AIVG, des SÜG, des FLAG und des EStG ist das Sonderruhegeld einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach dem ASVG gleichzuhalten. Gegen die unterschiedlichen Altersgrenzen für Männer und Frauen bestehen keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken.<sup>13</sup>

Qualifiziert man das Sonderruhegeld als „de facto vorzeitige Pension“, ist darauf mE aber § 2 des BVG Altersgrenzen anwendbar. Demnach wäre für weibliche

---

<sup>10</sup> Siehe Anhang 4; eingehend *Milisits*, Schwerarbeitsverordnung.

<sup>11</sup> RV 635 BlgNR 22. GP 9.

<sup>12</sup> OGH 10 ObS 128/09k.

<sup>13</sup> OGH 10 ObS 268/02p.

Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension von 2019 bis 2028 mit 1.1. eines jeden Jahres um jeweils sechs Monate zu erhöhen.<sup>14</sup>

### 2.2.6. Wahl des „optimalen“ Pensionszeitpunktes

Bei der Wahl des „optimalen“ Pensionszeitpunktes sind neben dem Umstand, dass ein vorzeitiger Pensionsantritt mit (allenfalls noch unterschiedlich hohen) Abschlägen verbunden ist (ausgenommen Langzeitversicherten- und Schwerarbeitsregelungen)<sup>15</sup> va folgende Umstände zu bedenken:

- Für die Pensionsbemessung werden die Einkünfte des Jahres, in dem die Pensionierung erfolgt, nicht berücksichtigt. Insbesondere Arbeitnehmern, deren Einkommen mit zunehmender Dauer ihres Arbeitsverhältnisses steigt, ist daher davon abzuraten, gegen Jahresende (etwa am 1.11. oder am 1.12.) in Pension zu gehen.
- Bei der Entscheidung, ob Urlaub noch im Arbeitsverhältnis konsumiert oder finanziell abgegolten wird, sollte bedacht werden, dass eine vorzeitige Pension während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung ruht. Dazu kommt, dass eine Urlaubersatzleistung gemäß § 10 UrlG bzw § 28b Abs 1 VBG nur in aliquotem Ausmaß gebührt.

Gemäß § 23a AngG gebührt eine Abfertigung trotz Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer, wenn dieses mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

- nach der Vollendung des Regelpensionsalters oder
- wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Pension  
gelöst wird.<sup>16</sup>